

Az.: 3 E 140/14
2 K 111/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

EU-Fahrerlaubnis
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Ordnungsgelds

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Obergericht Groschupp

am 2. Dezember 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2014 - 2 K 111/13 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am.. August 2014 und dem Kläger persönlich am... August 2014 zugestellten Ordnungsgeldbeschluss des Verwaltungsgerichts vom... Juli 2014 ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten eingelegt wurde. Die materielle Richtigkeit des Beschlusses, insbesondere die Frage, ob der Kläger, dessen persönliches Erscheinen im Termin der Vorinstanz angeordnet war, schuldhaft ausgeblieben ist (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 3 VwGO), ist daher nicht zu prüfen.
- 2 Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch für Beschwerden (mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe). Jeder Beschwerdeführer im Sinne von § 146 Abs. 1 VwGO ist Beteiligter im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO und unterliegt als solcher dem Vertretungszwang im Beschwerdeverfahren. Dies gilt folglich auch für die Beschwerde eines Beteiligten gegen ein gegen ihn festgesetztes Ordnungsgeld. Sinn und Zweck des § 67 VwGO, im Interesse einer geordneten Rechtspflege sowie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht den sachkundigen Vortrag sowie die Erörterung des Streitfalls einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer vorzubehalten, gebieten diese Auslegung (vgl. jeweils zur Ordnungsgeldfestsetzung gegen Zeugen: OVG MV, Beschl. v. 25. Januar 2010 - 3 O 59/09 -, juris Rn. 2; OVG NW, 14. Juli

2004 - 16 E 779/04 -, juris Rn. 2; VGH BW, B. v. 18. November 2002 - 12 S 2217/02 -, juris Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, VwGO § 67 Rn. 33).

- 3 Ausgehend davon ist die vom Kläger entgegen § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO persönlich eingelegte Beschwerde unzulässig, so dass offen bleiben kann, ob sie auch nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingelegt wurde. Auf das Erfordernis des Vertretungszwangs ist der Kläger sowohl in der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss sowie erneut mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 1. September 2014 hingewiesen worden.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil lediglich eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG anfällt.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*